

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zur Übermittlung einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungsgesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht).

Vorne weg Grundsätzliches:

Die im so genannten „Autonomiepaket“ enthaltenen Änderungen und Neuerungen haben der Verbesserung der Bildungs- und Unterrichtsarbeit sowie der ganztägig geführten Schulen zu dienen und müssen die Teilhabe der Eltern und SchulpartnerInnen auf allen Ebenen gewährleisten.

Die vorgesehenen landesgesetzlichen Entscheidungen müssen zeitnah zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen, da sonst ein Teil der Umsetzung der Novellen gefährdet ist.

Die verpflichtende Erarbeitung und Verabschiedung eines Schulprofils und eines Schulprogramms durch die schulparterschaftlichen Gremien ist zwingend vorzusehen und als Auftrag in das „Autonomiepaket“ aufzunehmen.

Alle Mitglieder des an den Bildungsdirektionen einzurichtenden Beirats müssen volle Akteneinsicht haben.

Bei wesentlichen Personalentscheidungen, inkl. der Betrauung, zw. Bestellung von SchulleiterInnen müssen unabhängige, externe Beratungsfirmen beigezogen werden.

Die Mindeststandards der Ausstattungen von Schulen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie deren Finanzierung müssen präzisiert werden.

Ebenso müssen Mindeststandards für die Ausstattungen und das Angebot ganztägig geführter Schulen sowie deren Finanzierung in bundesgesetzlichen Bestimmungen präzisiert werden.

Die Finanzierung der FreizeitpädagogInnen muss (eventuell auch landesgesetzlich) festgelegt zweifelsfrei werden.

Begrüßt werden die Einführung von verpflichtenden Klassenforen in der AHS-Unterstufe, die Mitentscheidung im Schulforum über Zeitpunkt und Durchführung der Elternsprechtage, die Möglichkeit bei Uneinigkeit im Schulforum bzw. SGA bezüglich der Schülerhöchstzahl die Bildungsdirektion einbeziehen zu können, mehr Spielraum für Schulen wie z.B. flexible Dauer von Unterrichtseinheiten, Öffnungszeiten der Schule, die Möglichkeit für SchulleiterInnen geeignete LehrerInnen selbst aussuchen, die Befristung bei Erstbetrauung von SchulleiterInnen auf 5 Jahre, administratives Unterstützungspersonal für Clusterleiter. Die Clusterbildung bringt v.a. Vorteile für kleinere Schulen

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)

§ 20 (3) Der Beirat muss mindestens zwei Mal pro Schulhalbjahr tagen.

§ 20 (4) Die Mitglieder des Beirats müssen volle Akteneinsicht haben.

§ 21 (3) Die entsendenden Organisationen können ihre VertreterInnen auswechseln, wenn z.B. die Mitgliedschaft in den Gremien der entsendenden Organisation erlischt.

Über den Verlauf der Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu führen, dass den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

Änderungen Schulorganisationsgesetz

§6 (1) Wir erwarten, dass die Anhörung der Bildungsdirektion das Befassen des Beirats mit einschließt. Gleiches gilt für das Erlassen zusätzlicher Lehrplanbestimmungen durch die Bildungsdirektion.

§7 (7) Wird ein Schulversuch mit der 1., 5., oder 9. Schulstufe begonnen, muss dieser Umstand im Zuge der Anmeldung nachweislich und umfassend bekanntgemacht werden. Die Fortsetzung des Schulversuchs in den aufsteigenden Klassen muss bis zum Ende der für den Schultyp vorgesehenen Laufzeit uneingeschränkt gewährleistet sein und darf nicht von einzelnen LehrerInnen mit besonderer Ausbildung abhängen.

§8a (2) Im Sinne einer wirksamen Planung und Vorbereitung des nächsten Schuljahres müssen die Festlegungen **allerspätestens** 6 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres den schulpartnerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden. Noch besser wären das Bekanntgeben und die Behandlung in den schulpartnerschaftlichen Gremien **per Ende des 1. Semesters**.

Durch das Vorverlegen ist auch gewährleistet, dass der Fristenlauf für das Einberufen der schulpartnerschaftlichen Gremien ausreicht, um ggf. fristgerecht die Bildungsdirektion anzurufen und somit eine Entscheidung lange vor Ende des Unterrichtsjahres zu ermöglichen.

§8b Eine **unabdingbare** Voraussetzung für den Sportunterricht ohne Trennung der Geschlechter ist das ausreichende Vorhandensein geeigneter Garderoben und Sanitäreinrichtungen für beiderlei Geschlechter.

§8d (3) Praxisschulen **müssen, auch im Interesse der Ausbildung der LehrerInnen**, als ganztägige Schulformen geführt werden.

§14 Das Aufheben der KlassenschülerInnenhöchstzahl von 25 darf nicht zu dauerhaften Großklassen führen. Die Bandbreite für die Größe der Klassen und Lerngruppen müssen von Schulforum bzw. vom SGA im Schulprofil festgelegt werden. SchulleiterInnen müssen die Größe der Klassen und Lerngruppen zumindest für ein Semester festlegen und bekanntmachen.

An Schulen mit inklusiv geführten Klassen muss im Zuge der Bildung von Klassen und Lerngruppen verstärkt auf die besonderen Bedürfnisse der SchülerInnen Rücksicht genommen werden.

Dieser Grundsatz muss für alle Schultypen gelten!

§27a (Aufhebung) Die Entkoppelung der Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik von den Sonderschulen ist zu begrüßen. Es ist jedoch zu beachten, dass durch regionales Management die nötige (sonder)pädagogische persönliche Expertise gewährleistet ist und treffsicher bei den SchülerInnen ankommt. Auch die bereits gewachsenen ambulanten System-Netzwerke gilt es, aufrecht zu erhalten und in die Ressourcendistribution mit einzubeziehen.

§130b In jedem ist darauf zu achten, dass Schulversuche erst enden, wenn alle SchülerInnen die an einem Schulversuch teilnehmen, das letzte Schuljahr des jeweiligen Schultyps abgeschlossen haben.

Änderungen des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes

§5a (5) SchulleiterInnen, die bereits vor dem Inkrafttreten der angestrebten Gesetzesnovelle mit der Leitung mehrerer Schulen betraut worden sind, sollen ihrer Aufgabe bis zur Eingliederung der von ihnen geleiteten Schulen in einen Cluster, nachgehen können.

§12 Die jeweiligen Bauvorschriften sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass sehr oft der Schulerhalter auch Baubehörde erster Instanz ist. Vor Auslösung der Widmung als Schulgebäude müssen für die betroffenen SchülerInnen Alternativen angeboten werden.

(4) Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn Betreuungsangebote in den Ferienzeiten und/oder an **unterrichtsfreien Tagen** erfolgen.

Änderungen des Schulzeitgesetzes

§3 (3) der Bedarf ist vom Schulleiter oder der Schulleiterin rechtzeitig und nachweislich zu erheben

§5 (6) Die vorgesehene Änderung (Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die SchülerInnen führen wird.

Das bedeutet außerdem einen extremen Qualitätsverlust von ganztägig geführten Schulen, da in der verschränkten Form alle Freizeitstunden auf zwei Tage konzentriert werden, und keine weiteren Freizeitstunden für die verbleibenden drei Wochentage bleiben.

Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg und die Möglichkeit, situationsgerecht auf die Bedürfnisse der Schüler/innen reagieren zu können, ist nicht mehr gegeben.

Dieser Änderungsvorschlag ist daher zu streichen!

§8 (9) Sollte der Samstag ganztägig geführt werden, so ist für entsprechende Verpflegungs- und Freizeitangebote zu sorgen.

§9 (3a) Die angeordnete Beaufsichtigung ist rechtzeitig und nachweislich bekanntzugeben und hat ohne Kosten für Erziehungsberechtigte und SchülerInnen zu erfolgen.

§9 (4) Die vorgesehene Änderung (Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die SchülerInnen führen wird.

Das bedeutet außerdem einen extremen Qualitätsverlust von ganztägig geführten Schulen, da in der verschränkten Form alle Freizeitstunden auf zwei Tage konzentriert werden, und keine weiteren Freizeitstunden für die verbleibenden drei Wochentage bleiben.

Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg und die Möglichkeit, situationsgerecht auf die Bedürfnisse der Schüler/innen reagieren zu können, ist nicht mehr gegeben.

Dieser Teil des Änderungsvorschlags ist daher zu streichen!

§9 (5) Im Schulprofil sind Grundlagen für die Entscheidung des Schulleiters, bzw. der Schulleiterin festzulegen.

Änderungen des Schulunterrichtsgesetzes

§10 (1) ... nachweislich kundzutun

§10 (2) ... Die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind von jeder Änderung

Die Beaufsichtigung hat ab dem Beginn des planmäßigen Unterrichts bis zu dessen planmäßigem Ende uneingeschränkt zu erfolgen.

§63a Das Schulforum ist nur dann beschlussfähig, wenn in allen Kurien mindestens 2. Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schulforums anwesend sind und in jeder Kurie mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für einen Antrag stimmen. SchulleiterInnen steht kein Stimmrecht zu.

Sollten die von unserem Verband vorgeschlagenen Mindestanwesenheiten je Kurie, bzw. die Mindestmehrheiten je Kurie nicht berücksichtigt werden, bestehen wir auf der derzeit gültigen gesetzlichen Lösung und behalten uns vor für einen Teil der neu aufgenommenen Aufträge an das Klassen- bzw. Schulforum Zweidrittelparitäten einzufordern.

§ 63a (2) 1 h Die Durchführung der Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und Freitag der letzten Ferienwoche muss der Regelfall sein und nur in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Schulforums, bzw. des SGA geändert werden können.

§63a (9) der Ersatz des Schulforums durch einen Ausschuss ist zu streichen

§63a (10) Ferner ist das Schulforum einzuberufen, wenn dies 10% seiner Mitglieder verlangen.

§ 63a (11) Im Schulforum und im Ausschuss kommt den ihnen angehörenden Klassenlehrern oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern jeweils eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam, sofern eine Geschäftsordnung (Abs. 16) nicht anderes festlegt. Sofern der Schulleiter dem Schulforum oder dem Ausschuss nicht auch als Klassenlehrer oder Klassenvorstand angehört, hat er keine beschließende Stimme.

Die Möglichkeit zur Gründung eines Ausschusses ist zu streichen. Stimmübertragungen, außer auf gewählte StellvertreterInnen, sind generell zu untersagen. Niemand darf mehrere Klassen vertreten.

§ 63a (12) ... wenn in jeder Kurie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 63a (13) die Mindestfristen für die Einladung und dem Beginn der Sitzung sind einzuhalten. Jede Art von Wartezeit hat zu entfallen.

§ 63a (14) Die Einladung von Klassensprechern **ist anzustreben, aber nur zulässig**, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des *Abs. 2 Z 1 lit. l, n und s* jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt beratende Stimme zu.

Die für den § 63a eingebrachten Änderungsvorschläge gelten sinngemäß auch für den § 64.

§ 64a (10) Die Geschäftsordnung darf keinesfalls die Rechte der von den Schulstandorten der am Cluster beteiligten Schulen delegierten Personen, bzw. der schulpartnerschaftlichen Gremien der Einzelstandort beeinträchtigen.

§ 66 (2) Auch die Eltern und Erziehungsberechtigten sind in Kenntnis zu setzen!

Änderungen des Schulpflichtgesetzes

§ 8 (1) Für die Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten sind regionale Beratungsstellen, bzw. Kompetenzzentren einzurichten, die der Bildungsdirektion unterstehen.

Dies muss alle Schultypen und SchülerInnen miteinschließen.

Als ergänzende Anhänge fügen wir die Stellungnahmen unserer Landesverbände Vorarlberg und Wien bei.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und behalten uns vor, nach Veröffentlichung der aufgrund der im Begutachtungsverfahren eingebrachten Anregungen und Forderungen, erstellten Regierungsvorlage, weitere Änderungsforderungen einzubringen und das Gespräch darüber zu suchen.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen

Andreas Ehlers
Assistent des Vorsitzenden

*Österreichischer Verband der Elternvereine
an öffentlichen Pflichtschulen – Dachverband*

Strozzigasse 2/4/421/Postkasten 38
A-1080 Wien

Tel.: +43 (1) 53120-3112, Mobil: +43 (0) 6991 53120 00

E-Mail: office@elternverein.at, andreas.ehlers@elternverein.at, www.elternverein.at

ZVR-Zahl: 023467217

Anhang zur Stellungnahme des Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Stellungnahme des Landesverbandes Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (LV Wien):

Der LV Wien gibt folgende Stellungnahme ab:

Modellregion Wien

Der LV Wien fordert ganz Wien zur Modellregion zu machen, damit die Umsetzung der Gemeinsamen Schule der 6-14jährigen möglich wird. Nur einen Teil von Wien in eine Modellregion umzuwandeln, würde zu einer Ungleichbehandlung von Schüler/innen führen.

Schulautonomie

Der LV Wien begrüßt den Ausbau der pädagogischen Autonomie von Schulen. Wien hat schon jetzt eine große Anzahl von Schulen, an denen jede/r Schüler/in ihre/seine Potenziale individuell entfalten kann.

Wir unterstützen daher den weiteren Ausbau kindgerechter Pädagogik auch im Sinne der Chancengerechtigkeit.

Übernahme gut funktionierender Schulversuche in das Regelschulwesen

Aus Sicht des LV Wien ist die Übernahme gut funktionierender Schulversuche wie z. B. Mehrstufenklassen oder die gemeinsame inklusive Schule der 6-14jährigen in das Regelschulwesen entscheidend für den Erfolg der Bildungsreform.

Schulcluster

Übergreifende Cluster

Leider sind im derzeitigen Entwurf Schulcluster, an denen Bundes- und Landesschulen beteiligt sind, nicht vorgesehen. Der LV Wien tritt für die Schaffung einer Verfassungsbestimmung ein, wonach solche übergreifenden Schulcluster möglich sind. Es ist bedauerlich, dass der Gesetzesvorschlag in dieser Hinsicht keine Perspektiven bietet.

Änderungen Schulzeitgesetz

Die in § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz vorgesehene Änderung (Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die Schüler/innen führt.

Das bedeutet außerdem einen extremen Qualitätsverlust von ganztägig geführten Schulen, da in der verschränkten Form alle Freizeitstunden auf zwei Tage konzentriert werden, und keine weiteren Freizeitstunden für die verbleibenden drei Wochentage bleiben.

Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg und die Möglichkeit, situationsgerecht auf die Bedürfnisse der Schüler/innen reagieren zu können, ist nicht mehr gegeben.

Der LV Wien fordert daher diese Änderung zu streichen.

Änderungen Schulunterrichtsgesetz

a) 10. Schuljahr auch für außerordentliche Schüler/innen

Der LV Wien begrüßt, dass gemäß § 32 Abs. 2a SchUG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein 10. Schuljahr auch für außerordentliche Schüler/innen ermöglicht und damit die Ungleichbehandlung von ordentlichen und außerordentlichen Schüler/innen beseitigt wird.

b) Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im 11. und 12. Schuljahr

Ebenso ist es im Sinne des Inklusionsgedankens begrüßenswert, dass nun Schüler/innen mit SPF auch die allgemeine Schule im 11. und 12. Schuljahr gemäß § 32 Abs. 2 SchUG besuchen können. Diese Thematik findet sich auch in der Forderung des LV Wien zur Umsetzung der „Inklusiven Schule“ wieder.

Inklusion

Eine inklusive Schule orientiert sich nicht isoliert nach einzelnen Differenzbereichen, sondern entwickelt sich zu einer Schule, die für alle Schüler/innen ein guter Bildungsort ist. Inklusion ist daher keine Addition der Unterstützungssysteme für unterschiedliche Differenzbereiche, sondern ein Gesamtkonzept, mit dem Ziel, Schüler/innen so gut als möglich Partizipation an Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Daher sollten ALLEN Schüler/innen, die für sie notwendigen Ressourcen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Der LV Wien fordert, unter Bereitstellung aller erforderlichen Ressourcen und Einbeziehung aller Mitglieder der Schulpartnerschaft, die rasche und flächendeckende Umsetzung der „Inklusiven Schule“.

Dabei ist insbesondere auf die Ganztages- und Ferienbetreuungsmöglichkeiten für ALLE Schüler/innen/Kinder nach deren Bedarf Rücksicht zu nehmen und diese entsprechend wohnortnah anzubieten.

ZIS an Sonderschulen

Änderung des Schulorganisationsgesetzes § 27a: Die Entkoppelung der Aufgaben der bisherigen Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik von den Sonderschulen ist zu begrüßen. Es ist jedoch zu beachten, dass durch regionales Management die nötige (sonder)pädagogische persönliche Expertise gewährleistet ist und treffsicher bei den Schüler/innen ankommt. Auch die bereits gewachsenen ambulanten System-Netzwerke gilt es, aufrecht zu erhalten und in die Ressourcendistribution mit einzubeziehen.

Vergabe des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Änderung des Schulpflichtgesetzes § 8 Abs. 1: Die beschriebene Vorgangsweise bei der Vergabe eines sonderpädagogischen Förderbedarfs weist demokratiepolitisch bedenkliche Aspekte auf. So haben z.B. Erziehungsberechtigte keinen Anspruch mehr, für ihr Kind ein Verfahren zu beantragen. Auch das monokratische Ermessen seitens der Bildungsdirektion, ob überhaupt und wenn ja, welche Gutachten einzuholen sind, erscheint bedenklich.

Anhang 2 zur Stellungnahme des Österreichischen Verbandes der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen, GZ: BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Stellungnahme des Landeselternverbandes Vorarlberg zum „Autonomiepaket“:

Wir begrüßen folgende Punkte:

- Einführung von verpflichtenden Klassenforen in der AHS-Unterstufe
- Mitentscheidung für die NMS im Schulforum über die Elternsprechtage
- Bei Uneinigkeit im Schulforum bzw. SGA bezüglich der Schülerhöchstzahl kann die Bildungsdirektion einbezogen werden.
- Mehr Spielraum für Schulen wie z.B. flexible Dauer von Unterrichtseinheiten, Öffnungszeiten der Schule
- Direktoren können sich ihre Lehrer selbst aussuchen
- Vorerst Befristung bei Direktorenbestellungen auf 5 Jahre, dann unbefristet
- Clusterbildung bringt v.a. Vorteile für kleinere Schulen
- Administratives Unterstützungspersonal für Clusterleiter

Wir wünschen Änderungen bzw. treten einige Fragen bei folgenden Punkten auf:

1. Beim Schulclusterbeirat können die ElternvertreterInnen nur eine Person entsenden. Diese Zahl sollte auf mind. 3 erhöht werden (analog zum SGA), damit der Informationsfluss auch gewährleistet ist. Wie informiert der Schulclusterbeirat die ElternvertreterInnen der einzelnen Clusterschulen? Werden Protokolle erstellt und werden diese dann im Schulforum der einzelnen Clusterschulen besprochen?

2. Bei einem Schulcluster sollen weiterhin an allen Standorten des Schulclusters Schulforen bzw. SGA geführt werden. Laut dem Entwurf sollen die Schulpartner die Möglichkeit haben, die Aufgaben des Schulforums/SGA jeder einzelnen Schule auf den Schulclusterbeirat übertragen können.

Die Schulpartner in einem Schulcluster haben deshalb die Möglichkeit, die Aufgaben des Schulforums bzw. SGA am einzelnen Standort auf den Schulclusterbeirat zu übertragen. Statt weiterhin an allen Standorten des Schulclusters Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüsse zu führen, würden die entsprechenden Aufgaben in diesem Fall standortübergreifend auf Clusterebene wahrgenommen werden

Hier stellen sich uns folgende Fragen:

Wer entscheidet dann, ob noch am Standort Schulforen stattfinden?

Wie werden die Eltern dann über Veränderungen informiert, wenn nur noch 1 Elternteil im Schulclusterbeirat sitzt?

3. Eine Clusterbildung sollte auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich sein.

Landeselternverband Vorarlberg, 20.04.2017